

Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Ergänzung der Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1888 zum Bundesgesetz über die Auswanderungsagenturen.

(Vom 12. Februar 1889.)

Der schweizerische Bundesrath,
im Hinblick auf die Art. 10 und 24 des Bundesgesetzes
vom 22. März 1888 betreffend den Geschäftsbetrieb von
Auswanderungsagenturen,

auf den Antrag des Departements des Auswärtigen,

b e s c h l i e ß t

folgende Zusätze zur Vollziehungsverordnung zu diesem
Gesetze:

Art. 41. Niemand darf sich an einem Kolonisationsunternehmen betheiligen, welches die Besiedelung einer einzelnen Kolonie oder ganzer Landstrecken zum Zwecke hat, ohne dem Bundesrathe vollständigen Aufschluß über das Unternehmen gegeben zu haben. Insbesondere ist über die Verpflichtungen der zu engagirenden Auswanderer gegenüber den Unternehmern und die Leistungen der letztern eine einläßliche Vorlage zu machen.

Sowohl Veröffentlichungen als Ertheilung von Auskunft über vom Bundesrath nicht als zulässig anerkannte Kolonisationsunternehmen zum Zwecke der Propaganda sind verboten.

Art. 42. Ohne Bewilligung des Bundesrathes darf mit solchen Personen, denen die Ueberfahrtskosten von fremden Gesellschaften, Regierungen, Instituten oder Unternehmungen ganz oder theilweise vorgeschossen oder bezahlt worden sind, kein Auswanderungsvertrag abgeschlossen werden.

Art. 43. Annoncen in öffentlichen Blättern oder andere Publikationen irgend welcher Art (Bülletins und dergleichen), die Versprechungen von Passagevorschüssen enthalten, sind verboten. Personen, welche diesem Verbote zuwiderhandeln, sind in Gemäßheit von Art. 19 des Gesetzes den kantonalen Gerichten zu überweisen.

Art. 41 der Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1888 wird Art. 44.

Bern, den 12. Februar 1889.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesrathsbeschluß betreffend die Ergänzung der Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1888 zum Bundesgesetz über die Auswanderungsagenturen. (Vom 12. Februar 1889.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1889
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.02.1889
Date	
Data	
Seite	327-328
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 270

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.